

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 27 (1980)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz in der Schweiz

Gemeinden werden stärker belastet, und es besteht für die Bundesverwaltung kein Zwang, ihren Zentralbürokratismus und die Bevormundung der Kantone und Gemeinden abzubauen.

Grundsätze

Demgegenüber bestehen echte Chancen und Möglichkeiten, diese Aufgabenentflechtung mit staatlicher Wirkung durchzuführen und dabei erst noch eine spürbare finanzielle Entlastung nicht bloss des Bundes, sondern auch der Kantone und Gemeinden zustande zu bringen. Ein erster Grundsatz, der zu befolgen wäre, ist der, mit der Aufgabenentflechtung auch eine eindeutige Kompetenz-ausscheidung zwischen Bund und Kantonen zu vollziehen, die hinterher nicht wieder durch die Verwaltung unterlaufen werden kann. Ein zweiter Grundsatz muss sein, dort und so zu sparen, dass es sich spürbar auswirkt. Und der dritte Grundsatz schliesslich muss sein, durch diese Massnahmen nicht zu bewirken, dass die Gemeinden als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet am Schluss als die finanziell Geprellten dastehen und in der Folge den weiteren Ausbau des Zivilschutzes schubladisieren.

Vorschläge

Aus diesen Überlegungen drängen sich folgende Massnahmen auf: Die Beiträge der öffentlichen Hand (also des Bundes, der Kantone und der Gemeinden) an den privaten Schutzraumbau sind durch Änderung von Artikel 6 des Schutzbautengesetzes (BMG vom 4. Oktober 1963), revisierte Fassung vom 7. Oktober 1977) vollständig aufzuheben, und die Prüfung und Genehmigung sowohl der Projekteingaben wie der Abrechnungen sind vollständig in die Kompetenz der Kantone zu geben. Die technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau des Bundes genügen vollständig und haben sich bewährt, um die Qualität des privaten Schutzraumbaus auch ohne öffentliche Gel-

der weiterhin sicherzustellen. Für den Bund resultierten jährliche Einsparungen in der Grössenordnung von 35 Mio. Franken, für den Kanton Zürich beispielsweise von rund 8 Mio. Franken im Jahr und nochmals soviel Geld bei den Gemeinden. Zudem ergäbe sich ein ganz wesentlicher Abbau des Verwaltungsaufwandes. In der Startphase des Schutzraumbaus war es sinnvoll, den Bauherren die finanzielle Erleichterung durch Beiträge der öffentlichen Hand zu gewähren. Das ist heute nicht mehr nötig. Der Schutzraumbau hat sich eingebürgert. Der Anteil der Schutzraummehr-kosten an den Gesamtinvestitionen bei Wohnbauvorhaben liegt im Bereich von wenigen Prozenten (Beispiel Vierfamilienhaus mit rund 20 Schutzplätzen: Schutzplatzkosten rund 12 000 Franken); auch die Mietkosten würden dadurch höchstens in einem so geringen Ausmass betroffen, dass es dem Preis für ein paar Pakete Zigaretten im Monat entspräche.

Anderseits sollte der Bund die Beiträge an die Ausbildung vollständig aufheben, soweit diese Ausbildung durch Kantone und Gemeinde zu tragen ist. Dem Kanton Zürich beispielsweise entstünde dadurch eine Mehrbelastung von etwas über 2 Mio. Franken im Jahr, ebensoviel für die Gemeinden insgesamt. Verbunden mit dem Wegfall der gesetzlich gebundenen Beiträge an den privaten Schutzraumbau resultierte für den Kanton dennoch letztlich eine Einsparung von rund 4 Mio. Franken im Jahr, was etwa 20 % seines Nettoaufwandes für den Zivilschutz entspricht. Ähnliche Folgen ergäben sich für die Gemeinden. Wiederum müsste mit dem Wegfall der Bundesbeiträge die echte Kompetenzerteilung an die Kantone verbunden sein, Eingaben und Abrechnungen im Ausbildungsbereich in letzter Instanz zu prüfen und zu genehmigen; sie könnten dann auch wesentliche administrative Vereinfachungen selbst vornehmen.

Schutzbauten der Gemeinden

Wo man die Beiträge von Bund und Kantonen nicht schmälern darf, das ist der Bereich der Schutzbauten, welche durch die Gemeinden selbst zu erstellen sind (sanitätsdienstliche Bauten, öffentliche Schutzzräume, Schutzbauten für die Zivilschutzorganisationen), und auch bei den Spitätern nicht (geschützte Operationsstellen mit geschützten Pflegeräumen). Würden hier die Gemeinden im Endeffekt finanziell stärker belastet, ist zu erwarten, dass sie ihre Zivilschutzaufgaben hintanstellen und schubladisieren. Das aber würde den Zivilschutz ins Mark treffen. Denn man darf sich keinen Illusionen hingeben: auf diesem Gebiet bestehen für die Gemeindebehörden weder politischer Druck noch politische Aktualität. Eine Mehrbelastung bei den von ihnen selbst vorzunehmenden baulichen Zivilschutzinvestitionen führt zu der echten Gefahr, dass sie sich dieser Aufgabe entziehen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass eine echte Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Zivilschutzes sowohl zu einer Entlastung nicht bloss des Bundeshaushaltes, sondern der öffentlichen Haushalte insgesamt führen könnte und gleichzeitig zu einer staatlich höchsten erstrebenswerten klaren Trennung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Der Verfasser hält dafür, dass es noch weitere Aufgabenbereiche gibt, die heute zur Diskussion stehen, auf denen eine Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen nicht bloss zu einer spürbaren finanziellen Entlastung des Bundes führen könnte, sondern auch zu einer staatlich notwendigen Neuregelung der Zuständigkeiten und zu mehr Eigenverantwortung der Kantone und Gemeinden. Den Bereich des Zivilschutzes hat er gewählt, weil er ihn am besten kennt.

Heinrich Stelzer
Zürich

Wir beliefern Sie mit sämtlichen Einwegprodukten für:

- Zivilschutzeinrichtungen
- Notspitäler
- geschützte Operationsstellen

GEISSMANN, Ihr Partner für moderne Einwegprodukte aus Vliesstoff, Zellstoff, Kunststoff und anderen Materialien.

Sortimentsgestaltung, Verpackung, Ablieferung nach Ihren Wünschen.

Adressieren Sie Ihre Anfrage an unsere Verkaufsabteilung.

Ihr Anruf erreicht uns unter 057 / 4 38 31 - intern 15 oder per Fernschreiber 53 173.



für Verpackung und Hygiene

Geissmann Papier AG 5605 Dottikon beim Bahnhof